

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: ZPO § 518, § 233

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 617/77

Urteil des BAG vom 4. April 1979 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 617/77
2 Sa 1086/76 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet am
4. April 1979

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

22. Juni 1977 - 2 Sa 1086/76 - wird auf
Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand :

Der Produktionsingenieur St und die
Kläger haben mit ihren vom Arbeitsgericht ver-
bundenen Klagen die Feststellung der Verpflich-
tung des Beklagten begehrt, ihnen Vergütung nach
der VergGr. II der Vergütungsordnung des West-
deutschen Rundfunks zu zahlen und ihnen gleich-
zeitig für die zurückliegende Zeit die Differenz-
beträge zwischen der Vergütungsgruppe III und der
begehrten Vergütungsgruppe II der Vergütungsordnung
zu zahlen.

Am 4. November 1976 hat das Arbeitsgericht
folgendes Teilurteil verkündet:

"In dem Rechtsstreit des
Produktionsingenieurs G St ,
W 15, 5000 Köln 1, des
Produktionsingenieurs H R ,
des
Produktionsingenieurs K G ,
B , 5600 Wuppertal, des
Produktionsingenieurs E H ,
H

Kläger

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.
A P , K , 5 Köln 90,

gegen den

Westdeutschen Rundfunk, Anstalt des
öffentlichen Rechts, vertreten durch
den Intendanten, Appellhofplatz 1.
5 Köln 1,

Beklagten,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. W u.a., D , 5 Köln 1,

hat die 13. Kammer des Arbeitsgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 4.11.1976
durch die Richterin am Arbeitsgericht
K als Vorsitzende und die ehrenamt-
lichen Richter F und Dr. Fr als
Beisitzer für Recht erkannt:

- 1) Der Beklagte wird verurteilt, an
den Kläger St 3.060,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 1.4.75,
an den Kläger R 1.655,-- DM
nebst 4% Zinsen seit dem 1.4. 75,
an den Kläger G 4.218,50 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 1.4. 1975,
an den Kläger H 2.261,50 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 1.4.1975
zu zahlen.
- 2) Es wird festgestellt, daß der Beklagte ver-
pflichtet ist, den Kläger St
ab 1. 6. 1975 nach Vergütungsgruppe II
Stufe 6 des bei ihm geltenden Tarifver-
trages, den Kläger R ab
1. 1. 1976 nach Vergütungsgruppe II
Stufe 4, den Kläger G ab 1. 7. 1975
nach Vergütungsgruppe II Stufe 6 und den
Kläger H ab 1. 7. 1975 nach Ver-
gütungsgruppe II Stufe 6 zu entlohnern.
- 3) Die Kostenentscheidung bleibt dem Schluß-
urteil vorbehalten.
- 4) Streitwert des Teilurteils : 327.795,-- DM"

Gegen dieses ihm am 15. Dezember 1976 zugestellte
Urteil hat der Beklagte durch Schriftsatz seines Prozeßbe-
vollmächtigten am 27. Dezember 1976 mit einem Schriftsatz
des folgenden Inhaltes Berufung eingereicht:

" In Sachen

des Produktionsingenieurs G St ,
W , 5000 Köln 1

- Klägers u. Berufungsbeklagten -

Prozeßbevollmächtigter I. Instanz: RA
Dr. P , 5 Köln 90

gegen

den Westdeutschen Rundfunk Köln, Anstalt



des öffentlichen Rechts, vertr. d.
seinen Intendanten, Appellhofplatz 1,
5000 Köln 1

- Beklagten u. Berufungskläger,

Prozeßbevollmächtigte: RAe. Dres.

W und S , D

, 5 Köln 1

Aktenzeichen des Arbeitsgerichts Köln:
13 Ca 3170/75

legen wir namens des Beklagten und
Berufungsklägers gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Köln - 13 Ca 3170/75 -
vom 04. 11. 1976, zugestellt am 15. 12.
1976 das Rechtsmittel der

B e r u f u n g
=====

ein.

Namens des Berufungsklägers werden wir
b e a n t r a g e n

unter Aufhebung des Teilurteils
vom 04. 11. 1976 den Kläger
mit der erhobenen Klage kosten-
pflichtig abzuweisen.

Schon jetzt nehmen wir Bezug auf unser
gesamtes erstinstanzliches Vorbringen
nebst Beweiserbieten und machen es jetzt
schon zum Gegenstand der mündlichen Ver-
handlung in der Berufungsinstanz. Wei-
tere Begründung lassen wir folgen."

Eine Ausfertigung des angefochtenen Urteils war
der Berufungsschrift nicht beigelegt. Die arbeitsge-
richtlichen Akten gingen am 11. Januar 1977 beim Lan-
desarbeitsgericht ein.

Nach Fristverlängerung bis 20. Februar 1977 hat
der Beklagte die Berufung am 9. Februar 1977 begründet.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesar-
beitsgericht vom 18. Mai 1977 wurde die Frage erörtert,
ob sich die eingelegte Berufung auch auf die Kläger
R , G und H erstrecke. Der Be-



klagte hat hierzu die Auffassung vertreten, daß mit der am 27. Dezember 1976 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Berufungsschrift das Urteil insgesamt angefochten und die Berufung gegen alle Kläger gerichtet sei. Der Wirksamkeit des Rechtsmittels stehe nicht entgegen, daß nur Name und ladungsfähige Anschrift des Klägers St au geführt seien. In der Rechtspraxis habe sich nämlich die Übung herausgestellt, Prozesse, bei denen auf einer Seite mehrere Streitgenossen beteiligt seien, nach dem sog. "Spitzenreiter" zu benennen. Dies entspreche auch der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 19. März 1969. LM Nr. 4 zu § 518 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO = NJW 1969, S. 928). Hieran habe sich der Beklagte gehalten.

Am 24. Mai 1977 hat der Beklagte vorsorglich wegen Versäumung der Berufungsfrist im Hinblick auf die Kläger R , G und H Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und hierzu vorgetragen, daß das Büro des Beklagtenvertreters am 23. Dezember 1976 vom Beklagten den Hinweis erhalten habe, Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil einzulegen. Von einer Beschränkung sei nicht die Rede gewesen. Entsprechend der üblichen büromäßigen Abwicklung habe der Beklagtenvertreter seinem Bürovorsteher die Anweisung erteilt, die Berufungsschrift vorzubereiten. Der Bürovorsteher habe die Anweisung an die Rechtsanwaltsgehilfin Gr weitergegeben. Beide Mitarbeiter hätten bisher einwandfrei gearbeitet und niemals Anlaß zu Beanstandungen gegeben.

Die Kläger H , G und R , deren Verfahren durch Beschluß vom 22. Juni 1977 abgetrennt worden ist, haben sich gegen den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewandt. Bezüglich der Zulässigkeit der Berufung des Beklagten haben sie die Ansicht vertreten, daß arbeitsgerichtliche



- 6 -

Urteil sei rechtskräftig geworden, denn bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist sei nicht klargestellt gewesen, daß sich die Berufung auch gegen sie richten solle.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten gegen das am 4. November 1976 ergangene arbeitsgerichtliche Teilurteil unter Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig verworfen. Den Streitwert hat es für die Berufungsinstanz neu auf 93.250,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision begehrt der Beklagte die Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts. Die Kläger beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

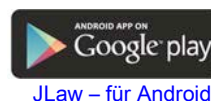
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten mit Recht als unzulässig verworfen. Der Beklagte hat nämlich mit dem am 27. Dezember 1976 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 23. Dezember 1976 wirksam nur bezüglich des Klägers St Berufung gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts Köln vom 4. November 1976 eingelegt. Die Berufung hat sich jedoch nicht auf die Kläger R, G und H erstreckt. Etwas anderes ergibt sich weder aus der Berufungsschrift noch aus den sonstigen Umständen.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß dem Beklagten das angefochtene Teilurteil des Arbeitsgerichts Köln vom 4. November 1976 am 15. Dezember 1976 zugestellt worden ist und demgemäß die Berufungsfrist am 29. Dezember 1976 ablief. Soweit die Revision demgegenüber geltend macht, daß eine ordnungsgemäße Zustellung des Teilurteils nicht erfolgt sei und daher die Berufungsfrist durch den am 24. Mai 1977 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz des Beklagten vom 23. Mai 1977, der den Anforderungen einer Berufung (§ 518 Abs. 2 ZPO) zweifelsfrei entspreche, als gewahrt angesehen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

werden müsse, ist dies nicht begründet. Es ist zwar richtig, daß sich ein formularmäßiges Empfangsbekenntnis bezüglich des arbeitsgerichtlichen Teilurteils seitens des Beklagten nicht bei den Gerichtsakten befindet, obwohl nach der Verfügung vom 9. Dezember 1976 auf dem Sitzungsprotokoll vom 4. November 1976 das Teilurteil am 14. Dezember 1976 an die Kläger formlos und an den Beklagten gegen Empfangsbekenntnis zur Zustellung gebracht worden ist. Richtig ist auch, daß ausweislich des Sitzungsprotokolls des Landesarbeitsgerichts in der ersten mündlichen Verhandlung über die Berufung am 18. Mai 1977 die üblichen formellen Feststellungen, insbesondere also auch über die Zustellung des angefochtenen Urteils, nicht getroffen worden sind. Diesen Feststellungen im Sitzungsprotokoll kommt aber nur deklaratorische Bedeutung zu, so daß das Fehlen dieser Feststellungen ebenso unschädlich ist, wie das Fehlen eines formularmäßigen Empfangsbekenntnisses. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat nämlich in seiner Berufungsschrift vom 23. Mai 1976 ausdrücklich ausgeführt, daß ihm das angefochtene Urteil am 15. Dezember 1976 zugestellt worden sei. Von diesem Zustellungsdatum ist also auszugehen. Denn bei der sogenannten vereinfachten Zustellung nach § 212 a ZPO kann der Zustellungsempfänger das Empfangsbekenntnis auf beliebige Weise ausstellen; es ist nicht erforderlich, daß er sich des üblichen Formulars bedient (BAG AP Nr. 4 zu § 212 a ZPO). Die in der Berufungsschrift enthaltene Erklärung über den Zustellungszeitpunkt des angefochtenen Urteils enthält alle formalen Erfordernisse eines Empfangsbekenntnisses, nämlich Datum der Zustellung, Unterschrift und Bezeichnung des zugestellten Schriftstücks. Die Erklärung in der Berufungsschrift stellt sich damit als ein rechtsgültiges Empfangsbekenntnis im Sinne des § 212 a ZPO dar (BAG AP Nr. 4 zu § 212 a ZPO; BGHZ 35, 236 ff.), zumal - nicht nur aus der Sicht des Gerichts als Erklärungsempfänger - begründete Zweifel an einem diesbezüg-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



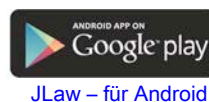
lichen Bestätigungswillen des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten als Zustellungsempfänger nicht ersichtlich sind. Es wäre auch nicht erklärlich, welchen anderen Zweck diese Erklärung in der Berufungsschrift haben sollte als den, die Zustellung des Teilurteils zum 15. November 1976 zu bestätigen und damit gleichzeitig deutlich zu machen, daß die Berufung rechtzeitig innerhalb der Berufungsfrist eingelegt worden ist. Der Wirksamkeit steht schließlich auch nicht entgegen, daß das Empfangsbekenntnis nicht unmittelbar bei der Empfangnahme des Urteils, sondern erst gleichzeitig mit der Einlegung der Berufung abgegeben worden ist; das Empfangsbekenntnis wirkt nämlich auf den Zeitpunkt des angegebenen Zustellungsdatums zurück (BAG AP Nr. 4 zu § 212 a ZPO; BGHZ 30, 299 ff.; BGHZ 35, 236 ff.; RGZ 150, 394). Rechtliche Bedenken sind im vorliegenden Falle zudem auch schon deswegen nicht angezeigt, weil das nachträgliche Empfangsbekenntnis vom Rechtsmittelkläger ausgestellt ist und insoweit Unklarheiten bezüglich des Ablaufs der Rechtsmittelfrist ausgeschlossen sind (vgl. dazu BGHZ 35, 236, 239).

Eine ordnungsgemäße Berufungsschrift muß nicht nur die in § 518 Abs. 2 ZPO genannten Angaben enthalten, sondern grundsätzlich auch angeben, für wen und gegen wen die Berufung gerichtet wird. Zumindest müssen diese Angaben dem Berufungsgericht bis zum Ablauf der Berufungsfrist, sei es auch nur aus den Begleitumständen, wie etwa aus dem beigeügten angefochtenen Urteil, aus den vorinstanzlichen Akten oder aus nachgereichten Schriftsätzen, erkennbar werden. Das ist nicht nur ein Gebot der Rechtssicherheit (vgl. BGHZ 21, 168 [172 f.]), sondern erfordert auch der Schutz und das berechtigte Interesse der Berufungsbeklagten, nämlich alsbald zu wissen, ob das von ihm erstrittene obsiegende Urteil rechtskräftig wird oder nicht (vgl. BAG AP Nr. 21 und 33 zu § 518 ZPO;



BAG AP Nr. 2 zu § 553 ZPO; BGH AP Nr. 32 zu § 518 ZPO; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl., § 138 I 4 b y, S. 715; Stein-Jonas-Grunsky, 19. Aufl., § 518 ZPO Anm. II 2, Fußnote 23; Thomas-Putzo, 10. Aufl., § 518 ZPO Anm. B IV und § 553 Anm. B; Zöllner, 10. Aufl., § 518 ZPO; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, 37. Aufl., § 518 ZPO Anm. 2 B d). Diesen Anforderungen wird die vom Beklagten am 27. Dezember 1976 eingelegte Berufung lediglich hinsichtlich des Klägers St nicht aber auch gegenüber den Klägern dieses Rechtsstreits gerecht. In der Berufungsschrift ist nämlich nur der Name und die ladungsfähige Anschrift des Klägers St mit dem in der Einzahl gehaltenen Zusatz "Kläger und Berufungsbeklagter" aufgeführt. Auch der angekündigte Antrag ist seiner Formulierung nach, nämlich "den Kläger mit der erhobenen Klage kostenpflichtig abzuweisen", ausdrücklich nur auf den Kläger St bezogen. Da der Berufungsschrift eine Urteilsausfertigung des angefochtenen Urteils nicht beigelegt war (§ 518 Abs. 3 ZPO) und auch die erstinstanzlichen Akten nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen sind, konnte das Berufungsgericht damit noch nicht einmal erkennen, daß auf Seiten des Berufungsbeklagten mehrere Streitgenossen in der ersten Instanz beteiligt waren. Unter diesen Umständen ist daher das Landesarbeitsgericht mit Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß sich die Berufung nach der Berufungsschrift allein auf den Kläger St bezogen hat.

Entgegen der Auffassung der Revision widerspricht das auch nicht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Dieser hat zwar mit Urteil vom 19. März 1969 - VIII ZR 63/67 - (BGH LM Nr. 4 zu § 518 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO = NJW 1969, S. 928) entschieden, daß es bei einer Berufung gegenüber mehreren obsiegenden Streitgenossen ausreicht, den Berufungsbeklagten anzuführen, der im Rubrum des Urteils an erster Stelle steht. Aber auch danach darf sich aus der



Rechtsmittelschrift nichts Abweichendes ergeben. Im vorliegenden Fall enthält aber die Rechtsmittelschrift selbst eine Beschränkung der Berufung auf den Kläger St . Abgesehen davon, unterscheidet sich der vom BGH entschiedene Fall schon vom Sachverhalt her grundsätzlich von der vorliegenden Fallgestaltung, da dort von vornherein mehrere Beklagte als Gesamtschuldner in Anspruch genommen wurden und vorliegend die Kläger nur durch Prozeßverbindung zu einfachen Streitgenossen wurden.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht auch den rechtzeitig gestellten Wiedereinsetzungsantrag (§ 234 ZPO) wegen Versäumung der Berufungsfrist zurückgewiesen. Er war nach der vor dem Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle zur ZPO am 1. Juli 1977 (BGBI. I, S. 3281) geltenden Rechtslage zu beurteilen ist damit in der Revisionsinstanz voll überprüfbar (vgl. BAG AP Nr. 22 zu § 518 ZPO mit weiteren Nachweisen). Ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO alter Fassung, der auch die äußerste, verständigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet oder in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (vgl. BAG AP Nr. 56, 62 und 68 zu § 233 ZPO), lag nicht vor. Die Anfertigung von Rechtsmittelschriften ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, die er auch seinem gut geschulten Büropersonal grundsätzlich nicht überlassen darf. Läßt er aber gleichwohl Rechtsmittelschriften von seinem Büro entwerfen, so muß er sie auf jeden Fall vor der Unterzeichnung persönlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen (vgl. BGH LM Nr. 2 und 37 zu § 232 ZPO; BAG AP Nr. 18, 24 zu § 518 ZPO). Daß dies mit der erforderlichen Sorgfalt geschehen ist, ist nicht ersichtlich. Denn andernfalls hätte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten nicht nur erkennen können, daß nicht gegen alle im Rubrum des angefochtenen Urteils aufgeführten Kläger Berufung eingelegt worden ist, sondern auch, daß selbst bei Beachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichts-



hofs (vgl. BGH LM Nr. 4 zu § 518 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO = NJW 1969, S. 928), wonach die Anführung des sogenannten "Spitzenreiters" im Rubrum ausreicht, aus der Abfassung der Berufungsschrift gleichwohl auf eine Beschränkung der Berufung auf den Kläger St zu schließen ist. Dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten hätte vor allem auffallen müssen, daß sich der angekündigte Antrag seiner Formulierung nach ausschließlich nur auf einen Kläger, nämlich auf den im Rubrum genannten Kläger St bezieht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Röhslers

Steingen

Prieschl

